Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.
Verantw. Redacteur Fr. Hüttner.
Sprechstunde d. Redaction
Vormittags von 11—12 Uhr
Nachmittags von 4—5 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate in den Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags.

Filiale für Inseratenannahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Louis Lösche, Hainstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Meß-Auflage 11,300.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Ngr.
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2½ Ngr.
Belegexemplar 1 Ngr.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 10 Thlr.
mit Postbeförderung 14 Thlr.
Inserate
4gespaltene Bourgoiszeile 1½ Ngr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichniß.
Reclamen unter d. Redactionsstrich
die Spaltzeile 2 Ngr.

№ 110. Sonntag den 20. April. 1873.

Verordnung,

die Revision der Wahllisten für die Landtagswahlen betreffend.

Da im Laufe dieses Jahres die erforderlichen Ergänzungswahlen für die Ständeversammlung vorzunehmen sind, so werden alle nach §. 23 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 mit Führung der Listen der Stimmberechtigten beauftragten Organe hierdurch noch besonders darauf hingewiesen, daß diese Listen im Laufe des Monats Juni einer allgemeinen Revision zu unterwerfen sind und sofort im Anfange des genannten Monats die in §. 11 der Ausführungs-Verordnung zu dem Wahlgesetze vom 4. December 1868 vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen ist.

Auch werden alle Obrigkeiten auf die Vorschrift in §. 9 der angezogenen Ausführungs-Verordnung, wonach sie von allen ihnen bekannt gewordenen Fällen einer Entziehung der Stimmberechtigung den mit Führung der Wahllisten beauftragten Organen Nachricht zu geben haben, hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Dresden, am 16. April 1873.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz. Fg.

Bekanntmachung.

Am 22. April c. tritt hierselbst in dem Hofe des Hawsky'schen Hauses, Neumarkt Nr. 9, eine neue Postanstalt in Wirksamkeit, welche die Bezeichnung:

Postverwaltung Nr. 14

führen wird.

Bei derselben werden Postsendungen aller Art — mit Ausschluß von **Päckereisendungen (mit und ohne declarirten Werth), Geldfässern, Geldkisten** und **Geldbeuteln** — angenommen.

Es werden demnächst in der Stadt Leipzig und dem zu dieser gehörigen Postbezirke folgende Postanstalten mit zum Theil veränderter Bezeichnung bestehen:

das Postamt Nr. 1 am Augustusplatze,	die Postexpedition Nr. 8, in Gohlis,
das Postamt Nr. 2 am Dresdener Bahnhofe,	die Postexpedition Nr. 9, in Neuschönefeld,
das Postamt Nr. 3 am Bayerischen Bahnhofe,	die Postexpedition Nr. 10, in Thonberg,
die Postverwaltung Nr. 4, Mühlgasse Nr. 3,	die Postverwaltung Nr. 11, Ranst. Steinweg 20,
die Postverwaltung Nr. 5, in Lindenau,	die Postverwaltung Nr. 12, Weststraße Nr. 14,
die Postexpedition Nr. 6, in Connewitz,	die Postverwaltung Nr. 13, Lange Str. Nr. 46,
die Postexpedition Nr. 7, in Eutritzsch,	die Postverwaltung Nr. 14, Neumarkt Nr. 9.

Dieselben haben dem Publicum gegenüber alle Befugnisse einer **vollständigen** Postanstalt, mit Ausnahme des Postamts Nr. 2 am Dresdener Bahnhofe, bei welchem Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften nicht stattfinden können, auch nur die **Annahme** von Postsendungen vermittelt wird, sowie der Postverwaltungen Nr. 4 (Mühlgasse Nr. 3) und 14 (Neumarkt Nr. 9), welche ebenfalls nur die **Annahme** von Postsendungen, und zwar die letztere mit den obenbezeichneten Beschränkungen, vermitteln.

Bei dieser Gelegenheit wird wiederholt ersucht, Reclamationen ꝛc. bezüglich der hier eingelieferten Postsendungen bei derjenigen Postanstalt anzubringen, bei welcher die Einlieferung stattgefunden hat, dagegen Reclamationen ꝛc. in Betreff **angekommener** Postsendungen, ferner Anzeigen von Wohnungsveränderungen, sowie Anträge wegen Bestellung, Nachsendung oder Abholung von Briefen ꝛc. in Leipzig an das Postamt Nr. 1 am Augustusplatze, in den umliegenden Orten an die betreffende Orts-Postanstalt zu richten, Eingaben und Anträge aber, welche den Postdienstbetrieb bei den obengenannten Postanstalten im Allgemeinen betreffen, der Ober-Post-Direction zugehen zu lassen.

Leipzig, den 9. April 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Letz.

Bekanntmachung.

An der **höheren Bürgerschule** für **Mädchen** zu **Leipzig** sollen **sofort** angestellt werden:

1) **zwei Oberlehrer** mit einem Jahresgehalt von 800 und bez. 700 Thaler,
2) eine **Hülfslehrerin** mit einem Jahresgehalt von 400 Thaler.

Die beiden Oberlehrer müssen **akademisch** gebildet und vorzugsweise zur Ertheilung des Unterrichtes in der **französischen** und **englischen** Sprache befähigt sein.

Bewerbungen um diese drei Stellen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes **baldigst** bei uns einzureichen.

Leipzig, den 17. April 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Wilisch, Ref.

Bekanntmachung,

die Erledigung einer Referendarstelle betreffend.

Mit dem 30. ds. Mts. kommt bei uns die letzte Referendarstelle mit einem auf 700 ℳ erhöhten Jahresgehalt zur Erledigung.

Wir fordern diejenigen, welche sich hierum bewerben wollen, auf, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen bis zum 10. Mai d. J. schriftlich bei uns einzureichen.

Leipzig, den 19. April 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Mechler.

Zweite Bürgerschule.

Die **Aufnahme der neuen Zöglinge findet künftigen Montag** den 21. April früh um 9 Uhr statt.

Dir. Dr. **Reuter.**

Bekanntmachung.

In Folge der zum Finanzgesetze vom 8. April vor. Jahr. erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 9. dess. Mon. wird

der diesjährige erste Termin der Gewerbe- und Personalsteuer am 15. April dieses Jahres mit einem halben Jahresbetrage fällig.

Die hiesigen Steuerpflichtigen werden daher aufgefordert, **ihre Steuerbeiträge für diesen Termin nebst den städtischen Gefällen an — 24 Ngr. — resp — 12 Ngr. — auf jeden Steuerthaler des jährlichen Katastersatzes bis spätestens 14 Tage nach demselben** an die Stadt-Steuer-Einnahme pünctlich abzuführen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Die Steuer-Intimationen gehen in diesen Tagen **den Hausbesitzern** resp. **deren Stellvertretern zur sofortigen Vertheilung an ihre Abmiether zu,** und sind alle Intimationen von mittlerweile ausgezogenen Steuerpflichtigen unter Angabe von deren Wohnung resp. des derzeitigen Aufenthaltes, soweit Solches bekannt geworden, schleunigst an die Stadt-Steuer-Einnahme zurückzugeben.

Mit Rücksicht auf die Heranziehung der sogenannten flottirenden Bevölkerung zu den Communalanlagen werden die hiesigen Principale, Meister und sonstigen Arbeitsgeber ersucht, die **ihnen demnächst zugehenden Intimationen ihrer Gehülfen sofort an Letztere abzugeben,** und solche zur Abführung der städtischen Abgaben binnen obgedachter Frist veranlassen zu wollen. Außerdem haben die betr. Principale ꝛc. bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Thlr. bis 5 Thlr. die seit der im November vor. J. bewirkten Aufstellung der diesjährigen Orts-Steuer-Kataster vorgegangenen Personal-Veränderungen **von allen mit mindestens 1 Thlr. — — und darüber beigezogenen Gehülfen binnen 8 Tagen** bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier schriftlich anzuzeigen, woselbst auch Formulare zu diesen Veränderungsanzeigen auf Verlangen verabreicht werden.

Im Uebrigen wird jeder Beitragspflichtige, welcher seit der Katasteraufstellung die Wohnung gewechselt hat, und dessen Steuerintimation mit Rücksicht darauf, daß solche der Hausbesitzer resp. dessen Stellvertreter ohnerachtet dieser Bekanntmachung zurückbehält, somit nicht zur Aushändigung gelangen konnte, **zur Kenntnißnahme seines Steuersatzes sowie zur Empfangnahme eines anderweiten Steuerausweises** an mehrgenannte Hebestelle verwiesen.

Gleichzeitig ist der von der Handelskammer bereits öffentlich ausgeschriebene Steuer-Zuschlag von **Eilf Pfennigen auf den Thaler Gewerbesteuer** von den dieser Abgabe verfallenden Gewerbtreibenden mit zu entrichten.

Leipzig, den 9. April 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Taube.

Städtische gewerbliche Fortbildungsschule.

Das Sommersemester beginnt bei der **Tagesschule** am 21. April d. J. Für den **Unterricht im Modelliren in Thon und Wachs** wird am 20. April ein neuer Cursus eröffnet. Anmeldungen hierzu nimmt der Unterzeichnete täglich zwischen 11—12½ Uhr Vormittags im Locale der Tagesschule — Lessingstraße 14 — entgegen. Auch sind daselbst Prospecte der Anstalt jederzeit zu haben.

Julius Burckhardt, Director.

Nicolai-Gymnasium.

Die neuangemeldeten Schüler, welche nicht bereits am 21. März die Aufnahmeprüfung bestanden haben, haben sich **Montag den 21. April** früh 8 Uhr, die schon geprüften an demselben Tage **Nachmittags 5 Uhr** einzufinden.

Prof. **Lipsius.**

Höhere Bürgerschule für Knaben.

Das neue Schuljahr beginnt Dienstag den 22. April.

Alle Schüler haben sich Vormittag kurz vor 10 Uhr im großen Saale (2. Etage) zu versammeln.

Director Dr. **Pfalz.**

Erste Bürgerschule.

Die neuen Schüler werden Montag den 21. April aufgenommen, die Knaben um 10 Uhr, die Mädchen um 3 Uhr.

Leipzig, den 19. April 1873.

Dir. Dr. **Panitz.**

Dritte Bürgerschule.

Die Aufnahme der neugemeldeten Kinder findet Dienstag den 22. d. M. Vorm. 9 Uhr statt.

Director Dr. **Ramshorn.**

Vierte Bürgerschule.

Die **Aufnahme** der für Ostern angemeldeten **Anfänger** findet **Montag den 21. k., Vormittags 10 Uhr** statt.

Dr. **Fritzsche,** Dir.

Fünfte Bürgerschule.

Die Aufnahme der angemeldeten Zöglinge findet Montag den 21. April c. früh 9 Uhr statt.

Dir. Dr. **Kühr.**

Kunstverein.

Sonntag, 20. April. Die vorige Woche aufgelegten Original-Photographien nach Gemälden der Eremitage in Petersburg bleiben noch stehen.

Im Cartonsaale sind für diese Woche die zur Verloosung zum Besten der Unterstützungscasse Leipziger Künstler bestimmten Kunstgegenstände ausgestellt.

M. J.

Aus Stadt und Land.

*Leipzig, 19. April. Der bekannte Abgeordnete für Bremen Mosle hat im Reichstag einen Antrag überreicht, nach welchem dem neuen Münzgesetz die Bestimmung hinzugefügt werden soll, daß spätestens am Tage, an welchem die Reichsgoldwährung in Kraft tritt, sämmtliche Banknoten, welche nicht auf Mark lauten, einzuziehen sind und nur noch solche Banknoten im Umlauf gelassen werden sollen, die auf einen Betrag von mindestens 100 Mark lauten. Ferner will der Antrag, daß Staatscassenscheine der einzelnen Bundesstaaten vom 1. Januar 1874 nicht mehr als Zahlungsmittel verwendet werden dürfen. Dieser Antrag, welcher von dem gewiß löblichen Bestreben durchdrungen ist, die Papiergeld-Misère in Deutschland zu beseitigen, scheint denn doch das Kind mit dem Bade auszuschütten, indem er auf die Verhältnisse des Kleinverkehrs gar keine Rücksicht nimmt, und er wird deshalb hoffentlich im Reichstag keine Annahme finden.

* Leipzig, 19. April. Heute ist uns der gedruckte Gesetzentwurf, welcher die Verbesserung der Lage der Unterofficiere im Deutschen Reichsheer betrifft, zugegangen. Es bestätigen sich darnach die bereits früher gemachten Angaben über die Erhöhung der Löhnung und Verpflegszuschüsse bezüglich der Feldwebel, Sergeanten, Unterofficiere, Roßärzte und Unterroßärzte. Von Interesse sind die dem Gesetzentwurf beigegebenen Motive, worin es unter Anderm heißt: Bekundet schon der Umstand, daß am 1. November v. J. 2887 Unterofficiere an dem etatsmäßigen Bestande fehlten, einen bedenklichen Mangel an Neigung zur Unterofficiercarriere, so wird in noch empfindlicherer Weise die Verminderung des qualitativen Werthes des Unterofficierersatzes empfunden. Gerade von den tüchtigen Unterofficieren geben viele den Dienst auf, verlockt durch bessere Aussichten, die sich ihnen anderweitig eröffnen und gegen welche die gegenwärtige Existenz eines Unterofficiers in der That einen Vergleich nicht auszuhalten vermag. Sie verlassen oft lohnenderen Erwerbes und der angenehmeren Lebensverhältnisse wegen die Truppe, obgleich ihr Herz an derselben hängt. Dagegen müssen Leute von zweifelhaftem Werthe bei der Fahne behalten werden, um überhaupt nur die nothwendigste Zahl von Unterofficieren für den Dienstbetrieb zu besitzen. Darunter leidet aber nicht nur unmittelbar die Ausbildung und Schlagfertigkeit der Truppen, sondern es sinkt auch das Ansehen der Unterofficiere bei Vorgesetzten und Untergebenen; die Disciplin wird gefährdet und muß durch die Strenge der Gesetze aufrecht erhalten werden in Fällen, wo die Achtung vor der Person hierfür ausreichen sollte. Tritt ein solcher Zustand aber erst ein, so schreitet das Uebel mit wachsender Schnelligkeit weiter, indem die guten Elemente mehr und mehr von der Capitulation abgeschreckt werden. Mit Besorgniß sehen deshalb die Truppenführer der Zukunft entgegen und dringen auf Abhülfe, die übrigens bei uns noch rechtzeitig kommt, wenn sie bald und durchgreifend gewährt wird.

*** Leipzig, 19. April. Die „Evangelisch-lutherische Kirchenzeitung", herausgegeben von Prof. Dr. Luthardt, bespricht die bereits ausführlicher behandelte Angelegenheit des zum Diakonus an der Annenkirche in Dresden gewählten, von der Kreisdirection daselbst aber nicht bestätigten Dr. Hanne. Es heißt da u. A.: „Der Rath (zu Dresden) hat in seiner Plenarsitzung vom 8. April mit 16 gegen 2 Stimmen beschlossen, wider die Entscheidung der Kreisdirection Recurs an das Cultusministerium einzuwenden, und mit 14 gegen 4 Stimmen eine specielle Motivirung desselben angenommen, die sich auf anderweitige Aeußerungen Hanne's, auf das von der letzten Synode beschlossene Ordinationsgelübde und auf den abgenutzten (!) Satz von dem Recht der freien Forschung zu stützen sucht. Gerade auf Grund des Ordinationsgelübdes aber, dessen Worte sie sich in namentlicher Anführung bedient, hat die Behörde die Unmöglichkeit der Zulassung zu einem geistlichen Amte in der ev.-luth. Kirche nachgewiesen; und bestände noch irgendein Zweifel, ob nicht durch die neue Verpflichtungsformel der lutherische Charakter der sächsischen Landeskirche alterirt und die nöthigen Schranken gegen die Lehrwillkür beseitigt seien: durch diesen Erlaß, der mit solcher Bestimmtheit auch das Recht der Gemeinde auf kirchliche Lehre anerkennt, sind alle diese Bedenken für immer beseitigt." (Also läge hier eine „authentische Interpretation" des Ordinationsgelöbnisses vor? Wer giebt aber einer Kreisdirection das Recht zu einer solchen?) Es heißt dann weiter: „Was der Erlaß schließlich als „das doch zuletzt entscheidende Moment" anführt, nämlich daß Dr. Hanne „ohne Mentalreservationen" das Ordinationsgelübde nicht ablegen könne, das trifft so sehr der ganzen Sache ins Herz hinein, daß auch der Stadtrath in seinem motivirten Recurs nur mit dem Hinweis auf das persönliche Gewissen, über das keinem menschlichen Richter ein Urtheil zustehe, sich hinwegzuhelfen sucht. Daß aber nicht Einzelne, sondern eine kirchliche Behörde den Protestantenvereinlern ihre Mentalreservationen